

den 15. August 1988
Pr. 291/88 I/A

1) Kreisjugendamt Olpe
Postfach 15 60

5960 Olpe

Betr.: Automaten Spiel "Operation Wolf"
Bezug: Ihr Indizierungsantrag vom 22.06.1988, Az.: 51.22/51 22 00 26

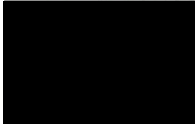
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung Ihres o.a. Antrages hat folgendes ergeben:
Nach Ihrer Antragsbegründung ist das o.a. Spiel in einer Spielhalle
aufgestellt, zu der Minderjährigen der Zutritt verboten ist.
Andere Aufstellungsorte haben Sie nicht benannt. Als Computerspiel
ist es hier nicht bekannt.

Eine Indizierung scheitert demnach schon daran, daß von dem Spiel
keine Jugendgefährdung ausgeht, da diese zu Spielhallen keinen
Eintritt haben und bei entsprechenden Kontrollen auch nicht be-
kommen.

7 Zwar gilt Letzteres auch für Videotheken mit "Ladengeschäften" i.S.
v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 GjS, denn noch besteht hier ein wesentlicher
Unterschied. Die dort vorrätig gehaltenen Videofilme könnten ohne
Indizierung straflos überall beworben und auch außerhalb der
Videothek beliebig an Kinder und Jugendliche weitergegeben werden,
ohne daß sich jemand strafbar macht.

Mit freundlichen Grüßen



15/8

2) ~~11+11~~ 2. K

zu Grundabfrage arl. 15.8.88

3) 2. d. B.

4) 3 Kopien an I arl. 15.8.88